

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Dr. Peter Raggel
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.411.500

Wien, am 6. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Daniela Gruber-Pruner, Mag.^a Sandra Gerdensitz, Dominik Resinger, Genossinnen und Genossen haben am 7. Mai 2021 unter der Nr. **3884/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ihre Verantwortungslosigkeit stürzt Familien in Not - der Bundeskanzler sieht sich als nicht zuständig! Was tun Sie, Herr Minister?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Welche nachhaltigen Überlegungen gibt es von Seiten Ihres Ressorts zur Beseitigung von Familienarmut und Kinderarmut?*
- *Werden Sie als Innenminister im Angesicht der drohenden Verarmung gewisser Bevölkerungsschichten darauf drängen, eine Neuauflage einer echten Mindestsicherung zu Stande zu bringen?*
- *Weshalb verzichtet die Bundesregierung auf den Ausbau und Finanzierung der (Online) Informationsangebote für Alleinerziehende?*
- *Wie stehen Sie als Innenminister zu einer nachhaltigen Budgeterhöhung für die Familienberatungsstellen?*
- *Welche drei Maßnahmen sind für Sie persönlich und welche sind für die Bundesregierung prioritär, um die psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen*

zu reduzieren? Nennen Sie diese bitte konkret, bis wann Sie gedenken, diese umzusetzen.

- *Welche Perspektiven kann diese Bundesregierung und Sie als Innenminister jungen Menschen für die Monate bis zum Sommer aber auch danach geben?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Welche Verbesserungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt werden Sie umgehend umsetzen?*
- *Wie lauten die Ergebnisse des Sicherheitsgipfels am 3. Mai 2021 und bis wann werden diese umgesetzt sein?*

Bis zum Jahresende 2021 wird die Anzahl von derzeit ca. 500 auf ca. 800 besonders ausgebildete Präventionsbedienstete erhöht. Dadurch wird auf jeder Polizeiinspektion ein Präventionsbediensteter zur Verfügung stehen.

Weiters startet mit 01. Juli 2021 in der Landespolizeidirektion Wien der Probetrieb „GIP-Support“. Das Supportteam, welcher ausschließlich von Exekutivbediensteten mit entsprechender Berufserfahrung besetzt wird, soll Exekutivbedienstete vor Ort niederschwellig bei Amtshandlungen im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ unterstützen und das wissenschaftlich anerkannte Gefährdungseinschätzungstool ODARA zur Identifizierung von Hochrisikofällen heranziehen. Der Probetrieb ist für 6 Monate geplant.

Eine Sensibilisierung- und Aufklärungskampagne gegen häusliche Gewalt bzw. Gewalt in der Privatsphäre gemeinsam durch das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres wurde bereits gestartet und wird weiter intensiviert.

Eine weitere Umsetzungsmaßnahme ist die gesetzliche Anpassung im Sicherheitspolizeigesetz, um eine proaktive Datenübermittlung bei Delikten nach § 107a StGB an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle-Wien zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird mit Einrichtung der Beratungsstellen für Gewaltprävention am 1.9.2021 sichergestellt, dass eine entsprechend umfangreiche Beratung des Gefährders oder der Gefährderin nach einem verhängten Betretungs- und Annäherungsverbot durchgeführt wird.

Zur Frage 9:

- *Wann werden die Frauenberatungsstellen mit mehr Geld rechnen können?*

Im Sinne einer Stärkung des Opferschutzes ist es mir als Bundesminister für Inneres ein zentrales Anliegen geeignete Lösungen zu erarbeiten, um den von Gewalt betroffenen Personen einen umfassenden Schutz und die bestmögliche Unterstützung und Beratung zukommen zu lassen.

In der 59. Sitzung des Ministerrates vom 12. Mai 2021 wurde unter Punkt 59/16 von der Bundesregierung eine Stärkung von Gewaltschutzeinrichtungen in Höhe von 5 Mio. Euro beschlossen. Die ersten Auszahlungen sind bereits im Jahr 2021 vorgesehen.

Zu den Fragen 10 und 12:

- *Warum nimmt Österreich nicht, wie andere Länder, Kinder aus den Flüchtlingslagern auf?*
- *Was unternehmen Sie als Innenminister in der EU, um eine gerecht verteilte Aufnahme von Menschen in den Elendscamps in Griechenland und Bosnien zu erreichen?*

Österreich zählt zu jenen EU-Mitgliedstaaten, die in den vergangenen Jahren die höchsten Asylantragszahlen innerhalb der Europäischen Union zu verzeichnen hatten und mehr Schutzgewährungen zugesprochen haben, als viele andere EU-Mitgliedstaaten zusammen. Seit dem Jahr 2015 wurden in Österreich mehr als 203.200 Asylanträge gestellt und haben rund 130.200 Asylsuchende einen Schutzstatus zuerkannt bekommen. Rund zwei Drittel dieser Schutzgewährungen betrafen Frauen (mehr als 26.000) und Minderjährige (über 59.000). Allein im Jahr 2020 erhielten nahezu 6.000 Minderjährige einen Schutzstatus in Österreich.

Aufgrund des kontinuierlichen Migrationsdrucks sieht Österreich daher – wie viele andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in der direkten Aufnahme von Migranten keine nachhaltige Lösung, sondern wird diese vielmehr in der Schaffung der notwendigen Standards vor Ort gesehen, um so langfristige Perspektiven vor Ort zu schaffen.

Das Bundesministerium für Inneres steht hiefür in engem Austausch mit den Behörden vor Ort – sowohl in Griechenland, als auch in Bosnien und Herzegowina – und unterstützt die beiden Staaten bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen in diesem Bereich.

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass eine Verteilung den Druck auf Ersteinreisestaaten nachhaltig reduzieren kann. Eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu solchen

Verteilungsaufnahmen könnte einen zusätzlichen Pull-Faktor für die Außengrenzstaaten schaffen und so dazu beitragen, dass vermehrt gefährliche Überfahrten über das Mittelmeer erfolgen und Migranten ihr Leben riskieren.

Vor diesem Hintergrund spricht sich Österreich auf europäischer Ebene anstelle einer Verteilung von Flüchtlingen für Maßnahmen aus, die Personen mit echtem Schutzbedarf Zugang zu Unterstützung und Schutz vor Ort ermöglichen, Mitgliedstaaten unter Druck entlasten und dazu beitragen, illegale Migration in die EU und menschliche Tragödien zu verhindern.

Abschließend darf ich auf die „Joint Coordination Platform“ verweisen, die gemeinsam mit relevanten Partnern und Akteuren eingerichtet wurde und deren Ziel eine bessere Koordination der Unterstützungsleistungen in den Bereichen Asyl, Grenzmanagement, Rückführung und Kampf gegen Schlepperei und Menschenhandel entlang der östlichen Mittelmeerroute ist.

Zur Frage 11:

- *Warum kommt die zugesagte humanitäre Hilfe in Bosnien und Griechenland bei den hilfesuchenden Menschen nicht an?*

Das Bundesministerium für Inneres konnte bewirken, dass mit Mitteln des österreichischen Mitgliedsbeitrags an die Internationale Organisation für Migration (IOM), einerseits auf den griechischen Inseln Lesbos, Kos, Samos, Leros und Chios eine mobile medizinische Betreuung verwirklicht wird, mit der bis zu 2.500 Migrantinnen und Migranten erreicht werden und dass andererseits im Bereich des Camp Lipa in Bosnien die Errichtung des Wasser- und Abwassernetzes auf dem Camp-Gelände sowie die Errichtung des Stromnetzes (Anschluss der Container an Strom für 1.500 Personen) sichergestellt ist. Zudem kann ein österreichischer Rettungswagen des Österreichischen Roten Kreuzes nach Bosnien überstellt werden. Sämtliche Leistungen sind im Aufbau und sollen nach den dem Bundesministerium für Inneres vorliegenden Informationen, noch im ersten Halbjahr 2021 wirksam werden bzw. abgeschlossen sein.

Zur Frage 13:

- *Wurden im Jahr 2020 die Ihnen behaupteten 5.000 oder doch nur 186 Kinder und Jugendliche Flüchtlinge aufgenommen?
 - a. Wie erklären Sie sich die Diskrepanz zwischen den Zahlen?
 - b. Genügt eine derart tendenziöse Darstellung von Zahlen Ihrer persönlichen Verantwortung bzw. der Verantwortung Ihrer Regierung zu seriöser Information?*

Im Jahr 2020 haben nach den endgültigen Jahreszahlen 5.968 minderjährige Fremde einen Schutzstatus in Österreich erhalten. Dabei handelt es sich um – zum Zeitpunkt der Entscheidung – unbegleitete und begleitete minderjährige Fremde. Das heißt, dass Fremde, die bei der Asylantragsstellung zwar minderjährig waren, jedoch bis zur Schutzgewährung bereits die Volljährigkeit erreicht haben, nicht bei den 5.968 minderjährigen Fremden, die einen Schutzstatus erhalten haben, aufscheinen.

Diese Zahlen beinhalten den Status Asyl, subsidiärer Schutz und Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass im Jahr 2020 knapp 6.000 Kinder und Jugendliche einen Schutzstatus in Österreich erhalten haben.

Zur Frage 14:

- *Warum lassen Sie Familien, die seit Jahren hier in Österreich leben und gut integriert sind, in Angst vor plötzlicher Abschiebung?*

Festzuhalten ist, dass die Zulässigkeit einer Abschiebung in jedem einzelnen Fall umfassend und individuell in einem rechtsstaatlichen Verfahren geprüft wird. Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wird neben der Schutzbedürftigkeit auch die Ausreiseverpflichtung vom Bundesverwaltungsgericht überprüft. Mit einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung, die im Beschwerdefall durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde, wird die betroffene Person gerichtlich zur Ausreise verpflichtet.

Bevor eine zwangsweise Außerlandesbringung veranlasst wird, wird in jedem Fall der freiwilligen Ausreise oberste Priorität eingeräumt. Nur in jenen Fällen, in denen trotz bestehender Rückkehrentscheidung keine freiwillige Ausreise stattfindet, wird eine Außerlandesbringung im Sinne einer glaubwürdigen und rechtsstaatlichen Rückführungspolitik zwangsweise durchgesetzt.

Wird von der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise kein Gebrauch gemacht, hat das BFA aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben seine Befugnisse zu nutzen und alle erforderlichen Schritte zur Außerlandesbringung gemäß § 46 Abs. 3 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) zu setzen. Ein Verzögern oder gar Absehen von Abschiebungen, in denen die Ausreisepflicht missachtet wurde, wäre willkürlich und würde dem Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung von Fremden untereinander widersprechen.

Liegt eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vor, hat die Behörde die Außerlandesbringung gemäß den einschlägigen Regeln des FPG zu vollziehen.

Zur Frage 15:

- *Warum wird in diesem Zusammenhang das in der Verfassung festgeschriebene Kindeswohl und das Kindeswohlvorrangsprinzip missachtet?*

Das Kindeswohl wird im österreichischen Asylverfahren keinesfalls missachtet, sondern in allen Schritten des Verfahrens berücksichtigt. Den grundlegenden Rechten auf Schutz, Versorgung und Beteiligung, die in der Kinderrechtskonvention verankert sind, wird dabei durch eine Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen und Verfahrensgarantien Rechnung getragen.

Vor jeder Abschiebung hat die Behörde auch die Verpflichtung amtswegig zu prüfen, ob sich durch eventuell geänderte Umstände, die nach der Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sind, weiterhin keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK ergeben hat. Die Prüfung des Artikels 8 EMRK umfasst auch die Prüfung des Kindeswohls.

Die Berücksichtigung des Kindeswohls bedeutet jedoch nicht, dass in jedem Fall ein Aufenthaltsrecht für Minderjährige gewährt werden muss oder Außerlandesbringungen grundsätzlich nicht vollzogen werden können. Aus der höchstgerichtlichen Judikatur geht klar hervor, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme unter dem Blickwinkel des Kindeswohls auch dann zulässig ist, wenn allfällige ungünstigere Entwicklungsbedingungen als in Österreich im Ausland vorliegen.

Karl Nehammer, MSc

